

Anlage 5

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137 f SGB V

Strukturqualität sonstige Ärzte der 2. Versorgungsebene

Folgende Ärzte, zu denen bei entsprechender Indikation zu überweisen ist, sind ebenfalls vertraglich eingebunden, ohne dabei eine koordinierende Funktion zu übernehmen.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Ärzte der 2. Versorgungsebene	Voraussetzungen
Facharzt zur jährlichen ophthalmologischen Kontrolle	Facharzt für Augenheilkunde
In der Hypertoniebehandlung qualifizierter Arzt	Facharzt für Innere Medizin
Nephrologisch qualifizierter Arzt	Facharzt für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie oder Facharzt für Innere Medizin, der in einer Praxis mit nephrologischem Schwerpunkt tätig ist

Ergänzend sind die Überweisungs- und Einweisungsindikationen nach Anlagen 12 und 13 bei der Kooperation der Versorgungsebenen von allen beteiligten Leistungserbringern zu beachten.